

**Österreichische
Zahnärztekammer**

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz

Körperschaft öffentlichen Rechts
Mitglied der Fédération Dentaire Internationale

Kohlmarkt 11/6
1010 Wien
Tel. + 43 - (0) 5 05 11 - 0
Fax + 43 - (0) 5 05 11 - 1167
office@zahnaerztekammer.at
www.zahnaerztekammer.at

Ergeht per E-Mail an:

alexandra.lust@sozialministerium.at
barbara.lunzer@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 26. 6. 2019
KAD HR Dr. Kr/Mag. Wü.-

Betreff: Begutachtung Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Musiktherapiegesetz, das Psychologengesetz 2013, das Psychotherapiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verbrechensopfergesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Zahnärztegesetz im Rahmen einer Sammelnovelle (Artikel 9) geändert wird, gibt die Österreichische Zahnärztekammer binnen offener Frist folgende Stellungnahme ab:

Zu §§ 21 und 21a Zahnärztegesetz:

Der vorliegende Entwurf sieht für das Zahnärztegesetz die Einführung einer allgemeinen Anzeigepflicht vor, und zwar sowohl für Angehörige des zahnärztlichen Berufs als auch (subsidiär) für Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz (§ 75, siehe unten).

Es ist den Erläuterungen zum Entwurf darin zu folgen, dass das bisherige Fehlen von Regelungen zu einer Anzeigepflicht im zahnärztlichen Bereich Gründe hatte.

Diese Gründe, die in den Erläuterungen mit unterschiedlichen Aufgaben von Gesundheitsberufen und unterschiedlichen Berufsausübungsmöglichkeiten auch ausdrücklich angesprochen sind, sind unverändert gültig:

Angehörige des zahnärztlichen Berufs sind weder Kriminalpolizisten, noch Staatsanwälte, noch Richter. Es darf daher von ihnen auch nicht verlangt werden nach einer juristischen Einschätzung („begründeter Verdacht“) zu handeln, die selbst für Berufsjuristen im Einzelfall nicht immer leicht einzuordnen sein mag, denn der Entwurf arbeitet mit Tatbeständen wie „schwerer Körperverletzung“, „Vergewaltigung“, „Vernachlässigung“, die nach dem Strafrecht zu beurteilen sind.

Auch die Ausnahmen von der Anzeigepflicht sind so kompliziert konstruiert, dass die Bewertung ihres Vorliegens einem juristischen Laien nicht zugemutet werden kann.

Die Anzeigepflicht würde unseres Erachtens jedenfalls zu einem erhöhten Aufwand hinsichtlich der Feststellung, ob ein Verdacht auf eine strafbare Handlung vorliegt, und deren Dokumentation führen. So müssten Patienten wohl stets zusätzlich über den genauen Hergang eines Geschehens, aufgrund dessen eine zahnärztliche Behandlung notwendig erscheint, sowie über alle daran beteiligten Personen befragt werden. Auch die Abwägung, ob eine Anzeige unterbleiben kann, würde sich - vor allem aufgrund der unklaren Bestimmungen in Abs. 2 - als schwierig gestalten und erhebliche Rechtsunsicherheit für Angehörige des zahnärztlichen Berufs mit sich bringen.

§ 4 Zahnärztekodex grenzt darüber hinaus die Berufsausübungsmöglichkeit des zahnärztlichen Berufs mit einem klaren Berufsbild ab. Dieses Berufsbild verbietet es berufsrechtlich, Einschätzungen zu Gesundheitszuständen zu treffen, die außerhalb des zahnmedizinischen Bereichs liegen. Eine solche Einschätzung würde aber für bestimmte Verletzungsfolgen, die sich aus Körperverletzungs-, Missbrauchs- oder Vernachlässigungshandlungen ergeben können, regelmäßig vorgenommen werden müssen. Es ergäbe sich daher aus der Anzeigepflicht ein Eingriff in den ärztlichen Berufsvorbehalt spezifisch ärztlicher Fachbereiche.

Die Österreichische Zahnärztekammer spricht sich daher gegen die vorgeschlagene Anzeigepflicht für Angehörige des zahnärztlichen Berufs aus.

Zu § 75 Zahnärztesgesetz:

Der Entwurf überträgt hier die Verpflichtung aus § 21a Zahnärztesgesetz auch auf die Angehörigen der Zahnärztlichen Assistenz.

Das ist zum einen deshalb unverständlich, weil die Bedenken, die oben bereits zu den Angehörigen des zahnärztlichen Berufs vorgebracht wurden, noch in weit höherem Ausmaß auf den Beruf der Zahnärztlichen Assistenz zutreffen, der ohne universitäre Vorbildung ausgeübt werden darf. Zum anderen brächte eine eigenständige (wenn auch gemäß § 74 Abs. 4 Ziffer 2 subsidiäre) Verpflichtung einen Systembruch innerhalb des Zahnärzterechts mit sich, weil der Beruf der Zahnärztlichen Assistenz nicht freiberuflich ausgeübt werden darf. Die Berufsberechtigung in Zahnärztlicher Assistenz leitet sich stets von der zahnärztlichen Berufsberechtigung ab. Die Ausübung der Zahnärztlichen Assistenz darf gemäß § 73 Abs. 2 stets nur nach zahnärztlicher Anleitung und Aufsicht erfolgen. Die Schaffung einer eigenen Anzeigepflicht für Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz macht auch aus diesem Grund keinen Sinn.

Darüber hinaus könnte eine solche Anzeigepflicht dazu führen, dass hinsichtlich ein und desselben Patienten verschiedene Auffassungen zwischen dem Angehörigen des zahnärztlichen Berufs und der Angehörigen der Zahnärztlichen Assistenz über die Notwendigkeit einer Anzeige bestehen. Somit könnte eine Entscheidung einer Angehörigen der Zahnärztlichen Assistenz für eine Anzeigepflicht jene des verantwortlichen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs konterkarieren.

Die Österreichische Zahnärztekammer ersucht, die aufgeworfenen Punkte zu berücksichtigen.

